

156.

§§ 1363, 1478, 1479 ABGB; §§ 9, 61 KO. Bürgschaftsschulden verjähren in der allgemeinen Verjährungsfrist von dreißig Jahren. Da die Verbindlichkeit des Bürgen aber gemäß § 1363 ABGB verhältnismäßig mit der Verbindlichkeit des Hauptschuldners aufhört, erlischt die Bürgschaft wegen des Grundsatzes der Akzessorietät jedenfalls mit der Verjährung der Hauptschuld. Für Hauptschuld und Bürgschaft gilt somit nicht stets eine gemeinsame und gegenseitig abhängige Verjährungsfrist.

Auch wenn die Forderung vorher einer kürzeren Verjährung unterlag, beginnt nach Aufhebung des Konkurses die ordentliche (dreißigjährige) Verjährungsfrist zu laufen, wenn die Forderung inzwischen durch unbestrittene Eintragung in das Anmelungsverzeichnis in eine „Judikatsobligation“ iS der JMV RGBI 1858/105 umgewandelt wurde.

OGH 6. 12. 1988, 2 Ob 59/88

Aus den Entscheidungsgründen:

Wie der OGH in seiner in SZ 54/82 veröffentlichten Entscheidung, auf deren eingehende Begründung zur Vermeidung von Wiederholungen im einzelnen verwiesen werden kann, ausgeführt hat, enthält das Gesetz keine Sonderbestimmungen über die Verjährung der Bürgschaftsschuld als solche. Da die Eingehung einer Bürgschaft nicht zu den „Geschäften des täglichen Lebens“ gehört, findet die besondere Verjährungszeit des § 1486 ABGB keine Anwendung. Für Bürgschaftsschulden als solche gilt vielmehr die allgemeine Verjährungszeit von 30 Jahren (§§ 1478, 1479 ABGB). Da aber die Verbindlichkeit des Bürgen verhältnismäßig mit der Verbindlichkeit des Schuldners aufhört (§ 1363 ABGB), erlischt die Bürgschaft, wenn sie zur Sicherung einer der kurzfristigen Verjährung unterliegenden Forderung eingegangen worden ist, mit der Verjährung der Hauptschuld (so außer den in SZ 54/82 angeführten Belegstellen auch *Mayrhofer/Ehrenzweig*, System¹, Schuldrecht, Allgemeiner Teil

[1986] 137; *Gamerith* in Rummel, ABGB, Rz 4 zu § 1353 und Rz 2 und 3 zu § 1363).

Es ist also nicht so, daß für Hauptschuld und Bürgschaft stets eine gemeinsame und gegenseitig abhängige Verjährungsfrist zu gelten hätte; für die Bürgschaftsschuld als solche gilt eine allfällige kürzere Verjährungsfrist der Hauptschuld nicht. Nur der Grundsatz der Akzessorietät bewirkt, daß sich der Bürge auf das vor der Verjährung der Bürgschaftsschuld eintretende Erlöschen seiner Verpflichtung infolge eingetretener Verjährung der einer besonderen Verjährungszeit unterliegenden Hauptschuld berufen kann.

Was die Frage anlangt, ob sich an der für die Schuld der Hauptschuldnerin gegenüber der Klägerin geltenden (zweijährigen) Verjährungsfrist durch die Feststellung dieser Forderung im Konkurs über das Vermögen der Hauptschuldnerin und ihre unbestrittene Eintragung im Anmelungsverzeichnis etwas änderte, ist auf die in EvBl 1964/242 veröffentlichte Entscheidung des OGH zu verweisen, in der mit ausführlicher Begründung, auf die gleichfalls zur Vermeidung von Wiederholungen im einzelnen verwiesen werden kann, dargestellt wurde, daß auch bei durch vollstreckbare Rückstandsausweise vorgeschriebenen Forderungen von Sozialversicherungsbeiträgen die Verjährungsfrist auf 30 Jahre verlängert wird, wenn sie durch unbestrittene Eintragung im Anmelungsverzeichnis im Sinne des § 61 KO gerichtlich festgestellt werden. Die dagegen ins Treffen geführten Argumente des Berufungsgerichtes schlagen nicht durch. Wie bereits in EvBl 1964/242 ausgeführt wurde, liegt in der vom OGH vertretenen Rechtsansicht kein Widerspruch zu § 9 Abs 1 KO (auf welche Bestimmung im § 68 Abs 2 ASVG verwiesen wird), weil sich aus dieser Anordnung keineswegs ergibt, daß nach Aufhebung des Konkurses eine gleich lange Verjährungsfrist beginnen müsse. Vielmehr beginnt, auch wenn die Forderung vorher einer kürzeren Verjährung unterlag, nach Aufhebung des Konkurses die ordentliche Verjährungsfrist zu laufen, wenn die Forderung inzwischen durch unbestrittene Eintragung in das Anmelungsverzeichnis in eine „Judikatsobligation“ im Sinne der JMV RGBI 1858/105 umgewandelt wurde. Daß es sich bei der Vorschrift des § 68 Abs 2 ASVG um eine *lex specialis* handelt, mag insoweit zutreffen, als dort Verjährungsbestimmungen für eine ganz bestimmte Art von Verbindlichkeiten getroffen wurden; sie schließt es aber keineswegs aus, der unbestrittenen Ein-

tragung durch Rückstandsausweise von Sozialversicherungsträgern titulierter Forderungen im Anmeldeverzeichnis im Sinne des § 61 KO hinsichtlich der Verjährungsfrist die gleiche Wirkung zuzuerkennen wie der Eintragung anderer einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegenden Forderungen.

Der erkennende Senat hält daher an der vom OGH in EvBl 1964/242 vertretenen Rechtsansicht fest.

Daraus ergibt sich für den vorliegenden Fall, daß auch die durch die Bürgschaft des Beklagten besicherte Forderung der Klägerin gegen die Hauptschuldnerin nicht durch Verjährung erloschen ist.

Mit der mit der Umwandlung der Hauptschuld in eine Judikatsobligation verbundenen Verlängerung der Verjährungsfrist ist ebensowenig eine Erweiterung oder Erschwerung der Haftung des Bürgen verbunden wie mit einer Unterbrechung der für die Hauptschuld geltenden Verjährungsfrist, weil die Haftung des Bürgen grundsätzlich, soweit nichts anderes zulässigerweise vereinbart wurde (§ 1502 ABGB), bis zum Ablauf der dreißigjährigen Verjährungsfrist aufrecht bleibt (vgl. SZ 54/82). Der Beklagte kann sich daher im vorliegenden Fall nicht mit Erfolg darauf berufen, daß seine Verpflichtung als Bürge und Zahler infolge Verjährung der Hauptschuld erloschen sei.

Anmerkung:

1. Der hier stark gekürzten Entscheidung lag ein in mehrfacher Weise interessanter Sachverhalt zugrunde: Ein Sozialversicherungsträger versuchte, rückständige Beiträge einzubringen. Bei der Hauptschuldnerin hatte er kein Glück; sie fiel in Konkurs, der in der Folge mangels kostendeckenden Vermögens aufgehoben wurde. Doch auch den nunmehr beklagten Geschäftsführer der Hauptschuldnerin, der den Verpflichtungen als Bürge und Zahler beigetreten war, erteilte zunächst das Schicksal des (Anschluß-)Konkurses. Einige Zeit nach Aufhebung dieses Konkurses setzte die Klägerin ihren schon lange vorher eingeleiteten — und durch den Konkurs unterbrochenen — Prozeß gegen den Bürgen fort. (Dieser hatte überdies seinerzeit mit der Klägerin vereinbart, daß die Verjährungsunterbrechung bei Einforderung festgestellter Beitragsschulden gemäß § 68 Abs 2 ASVG auch ihm gegenüber wirkt.)

Aus bankrechtlicher Sicht verdient das in der Entscheidung des OGH im Vordergrund stehen-

de Problem der *Verjährung von Ansprüchen gegen einen Bürgen* besondere Beachtung. Bloß mit diesem beschäftigt sich daher auch meine Anmerkung. Dabei werden — nach einer kurzen Zusammenfassung der Argumentation des Höchstgerichts (2.) — folgende Fragen behandelt: Welche Verjährungsfrist gilt für Forderungen gegen Bürgen „an sich“ (3.)? Welchen Einfluß haben für die gesicherte Forderung bestehende Verjährungsfristen bzw. deren Unterbrechung oder Hemmung auf die Haftung des Bürgen (4.)? Was gilt für abweichende Vereinbarungen (5.)?

2. Der OGH wiederholt zunächst die schon in Vorentscheidungen (SZ 15/6; SZ 54/82 = EvBl 1981/210) geäußerte, auch der Lehre (reiche Nachweise etwa bei *Mayrhofer*, Schuldrecht Allgemeiner Teil [1986] 137) entsprechende Ansicht, daß für Bürgschaftsschulden als solche die allgemeine (lange) dreißigjährige Verjährung gilt. Unterliege die gesicherte Forderung einer kürzeren Verjährung, könne sich der Bürge wegen seiner streng akzessorischen Haftung jedoch auch darauf berufen. (Gleiches wird im Ergebnis einhellig zur insoweit entsprechenden deutschen Rechtslage vertreten: Vgl. bloß — als jüngste E — OLG Düsseldorf in MDR 1975, 1019 und ebenso — jedoch bloß unter Berufung auf die Rechtsprechung — die Kommentarliteratur.)

Von dieser Prämisse aus ist die Folgerung des OGH ganz konsequent, Unterbrechungen und Hemmungen der Verjährung der *Hauptschuld* seien für den Bürgen jedenfalls solange belanglos, als die gesicherte Forderung noch vor der Bürgschaftsverpflichtung — also innerhalb von 30 Jahren — verjähre. Solange die Hauptschuld (aus welchen Gründen immer) noch unverjährt sei, könne der Bürge daher innerhalb „seiner“ Verjährungsfrist erfolgreich belangt werden. ME bedarf jedoch gerade die Prämisse nochmaliger Überprüfung.

3. Sicher zu formal ist die Argumentation, daß Bürgschaften keine Geschäfte des täglichen Lebens (§ 1486 ABGB) seien, weshalb die allgemeine dreißigjährige Frist Anwendung finde (so der OGH in beinahe wörtlicher Übernahme eines Satzes aus SZ 54/82). Entscheidendes Gewicht dürfte prima facie vielmehr den *Zwecken der kurzen Verjährung* zukommen. Beweisprobleme nach langer Zeit sowie das Kumulieren laufender Zahlungsansprüche treten nun bei Belangung eines Bürgen ebenso auf wie im Rechtsstreit gegen den Hauptschuldner selbst. Der OGH berück-

sichtigt diese Erwägungen in der Sache zwar dadurch, daß er dem Bürgen — aus Akzessorietätsgründen — ohnehin den Einwand der Verjährung der gesicherten Forderung gewährt. Einige Argumente sprechen mE jedoch dafür, *die Verjährung der Bürgenschuld schon von vornherein mit jener der Hauptschuld gleichzuschalten* (so im Ergebnis schon *Spiro*, Die Begrenzung privater Rechte durch Verjährungs-, Verwirkungs- und Fatalefristen I [1975] 640; dort allerdings ohne Begründung). Von Bedeutung wäre diese Lösung gerade für die Fälle der Hemmung und Unterbrechung, die nach der Rechtsprechung dem Bürgen grundsätzlich nicht die Einrede eröffnen, ohne Hemmung bzw Unterbrechung wäre die Hauptschuld bereits verjährt gewesen.

Erfassen die Zwecke der (kurzen) Verjährung auch die Verpflichtung des Bürgen — was etwa für die Beweisproblematik ganz unzweifelhaft ist —, darf also auch er sich grundsätzlich nach Ablauf der Frist darauf verlassen, die Angelegenheit sei erledigt und er werde nicht mehr belangt werden.

In der Entscheidung SZ 54/82, auf deren eingehende Begründung der OGH nunmehr bloß verweist, finden sich ebensowenig wie in der hier besprochenen sachliche Argumente zur Begründung der dreißigjährigen Verjährung; vielmehr enthalten sie insofern bloß Zitate und Behauptungen. Nur aufgrund seiner Prämisse kann der OGH in SZ 54/82 auch sagen, daß die Unterbrechung der Verjährung der Hauptschuld zu keiner „Erweiterung oder Erschwerung der Haftung des Bürgen“ führe, da diese Haftung ohnehin bis zum Ablauf der langen Frist aufrecht bleibe.

4. Ein Komplex von Gründen für eine stärkere Verknüpfung von Hauptschuld und Bürgenhaftung wurde schon genannt, nämlich die mit der kurzen Verjährung verfolgten Zwecke. Ebenso wären aber selbstverständlich die *Zwecke der konkreten Unterbrechungs- oder Hemmungsregel* zu beachten. Als Beispiele sollen hier bloß drei anerkannte Unterbrechungs- bzw Hemmungsgründe angeführt werden: Unterbrechung durch Anerkennung bzw gerichtliche Geltendmachung des in Frage stehenden Anspruchs (§ 1497 ABGB) sowie Hemmung durch Aufnahme von Vergleichsverhandlungen (vgl bloß *F. Bydlinski*, JBl 1967, 130). In allen diesen Fällen ist aufgrund der Sachlage klar, daß der Schuldner nicht damit rechnet, nach Ablauf von drei Jahren sei „alles in Ordnung“. Diese Erwägung gilt aber zunächst bloß für denjenigen, der aner-

kant bzw an den Vergleichsverhandlungen mitgewirkt hat oder dem eine entsprechende Klage zugestellt wurde; gleiches ist hingegen für den Bürgen, der nicht anerkannt hat, der nicht in Vergleichsverhandlungen eingetreten ist und der auch nicht gerichtlich belangt wurde, alles andere als unmittelbar einsichtig. Für ihn gibt es — sofern man nicht von der hier in Frage gestellten Prämisse ausgeht — nach Ablauf von drei Jahren an sich keinen Grund, mit späterer Belangung rechnen zu müssen und deshalb weiterhin Beweismittel zu sichern und ähnliches. Umgekehrt scheinen die Interessen des Gläubigers, der eine der kurzen Verjährung unterliegende Forderung durch Bürgschaft gesichert hat, gegen den Bürgen innerhalb dieser Frist jedoch nicht entsprechend vorgeht, im Verhältnis zu denen des Bürgen keinen Vorzug zu verdienen.

Ein weiteres starkes Argument für die hier vertretene Ansicht stellt der *Vergleich mit einem* zu Interzessionszwecken erklärten *Schuldbeitritt* dar. Für diesen ist — wie für die Gesamtschuld überhaupt — anerkannt, daß der Schuld so beigetreten wird, wie sie im Beitrittszeitpunkt besteht, und daß Rechtshandlungen eines Gesamtschuldners bloß diesen, nicht aber die anderen belasten. Diese Ansicht ist überzeugend; sie ergibt sich neben § 894 ABGB auch aus der allgemeinen Unwirksamkeit von Verträgen zu Lasten Dritter. Für Unterbrechung und Hemmung wird vom OGH ausdrücklich judiziert (ZVR 1960/205; JBl 1979, 257), daß die Wirkung *bloß gegenüber dem betroffenen Solidarschuldner* eintritt. Bürgschaft (bzw wie hier Haftungsübernahme als Bürge und Zahler) kann nun aber — auch in Hinblick auf Verjährungsfragen — den persönlich Haftenden nicht stärker verpflichten als eine Schuldmitübernahme! Auch darauf weist bereits *Spiro* (Begrenzung 673) hin. Gesetzliche Bestimmungen, die für eine strengere Haftung des Bürgen sprechen könnten, sind jedenfalls ebensowenig zu sehen wie sachliche Gründe für eine entsprechend „verschärfte“ Haftung des Bürgen.

Aus alldem folgt mE, daß die *Bürgschaftsverpflichtung grundsätzlich in der für die gesicherte Forderung geltenden Frist verjährt*. Damit erfassen Unterbrechungs- und Hemmungstatbestände, die sich (bloß) auf die Hauptschuld beziehen, die Bürgenhaftung prinzipiell nicht, da ansonsten ein Vertrag zu Lasten Dritter als wirksam behandelt würde. Zu beachten ist allerdings, daß die Verjährung gemäß § 1478 Satz 2 ABGB nicht vor der ersten Möglichkeit zur Geltendmachung

des Anspruchs beginnt; diese Einschränkung hat etwa für die Ausfallsbürgschaft praktische Bedeutung.

5. In dem der Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalt hatten Hauptschuldner und Bürge vereinbart, daß eine allfällige Verjährungsunterbrechung (der zweijährigen Frist des § 68 Abs 2 ASVG) der Forderung gegen den Hauptschuldner auch im Verhältnis zum Bürgen gelte. Die Verlängerung der gesetzlichen Verjährungsfrist ist an § 1502 ABGB zu messen; jedenfalls eine vor Verjährungsbeginn getroffene Verlängerungsvereinbarung ist danach unwirksam (zu § 1502 zuletzt ausführlich *Mader*, JBl 1986, 1). Aufgrund der Zwecke des § 1502 ABGB kommt auch die Vereinbarung anderer als der (gesetzlich) anerkannten Hemmungs- bzw Unterbrechungsgründe nicht in Betracht (OGH in EvBl 1958/189; SZ 56/53). Für diese Ansicht spricht auch § 1379 Satz 2 ABGB, der in Verbindung mit § 1378 ABGB ganz eindeutig besagt, daß die Vertragsparteien — also Gläubiger und Schuldner — dem Bürgen ohne dessen Zustimmung bzw Mitwirkung keine neue Last auferlegen können. Diese Bestimmung ist bloß eine konkrete Ausformung des allgemeinen Prinzips, daß Dritte gegen ihren Willen nicht in ihrer Rechtsposition geschmälert werden können; ob es — wie bei § 1379 ABGB — um konkrete vertragliche Abreden, um Vergleichsverhandlungen oder sonstige Handlungen ohne Beziehung des Bürgen geht, ist nicht entscheidend.

Damit wirkt auch die Unterbrechung gegen den Hauptschuldner infolge der Forderungsanmeldung im-Konkurs nach § 9 Abs 1 KO — ebenso wie im Falle eines Mitschuldners — nicht zu Lasten des Bürgen. Zur Verhinderung der Verjährung der Bürgenschuld bedarf es vielmehr eines gesonderten Unterbrechungs- bzw Hemmungsgrundes *gegenüber dem Bürgen selbst* (zB Klage gegen den Bürgen oder Anmeldung der Forderung in *dessen* Konkurs).

Peter Bydlinski